

Das Anstößige

Der Axel Springer-Verlag, der dem Schriftsteller Günter Wallraff vier Buch-Passagen über „Bild“ verbieten lassen wollte, unterlag vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Ob der über 300 Jahre alte Jesuiten-Grundsatz, wonach der Zweck die Mittel heiligt, auch etwas für die höchst-richterliche Rechtsprechung hergibt, mußte letzte Woche der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) entscheiden.

Es ging um einen profanen Fall: Der Schriftsteller Günter Wallraff hatte sich 1977 unter dem Decknamen Hans Es-

stritten bleiben. Denn die BGH-Entscheidung zugunsten Wallraffs am Dienstag letzter Woche gleicht einem Balanceakt.

Einerseits nämlich rügten die Bundesrichter „das Anstößige solchen Einschleichens“, es könne „einer Verwertung der illegal erlangten Informationen durchaus entgegenstehen“. Andererseits billigten sie die Wallraff-Veröffentlichung aus übergeordneten Gesichtspunkten — denn sie zeige „Fehlentwicklungen eines Journalismus auf, an deren Erörterung die Allgemeinheit wegen der einschneidenden Folgen von Meinungsmanipulationen in hohem Maß interessiert sein“ müsse.

Nachdem in den unteren Instanzen teils durch Unterlassungserklärung von Wallraff und dem mitbeklagten Buchverlag Kiepenheuer & Witsch, teils

▷ das Faksimile eines Esser-Manuskripts mit der handschriftlichen Änderung des Chefreporters — dazu Wallraff in einer Bildunter-schrift: „Eigenhändig fälscht T. und dichtet Zitate hinein“;

▷ eine Passage über „Bild“-typische „Emotionen und Vorurteile“, über „Aufputzen gegen Minderheiten, Schüren von Haß und Angst“, — „Strauß und Dregger sind bloß die Fettaggen auf der Suppe des gesunden Volksempfindens. Die Küche, in der sie angerührt wird, ist die Bild-Zeitung“.

Pech für „Bild“ waren die Vorgänge in der Frankfurter Regionalredaktion. Dort lieferte das Blatt den Beweis für die von Wallraff kritisierten Methoden frei Haus — durch die Veröffentlichung gestohlener Photos, mit denen ein harmloser Frankfurter als „Vampir von Sachsenhausen“, der „Mädchenblut trinkt“, an den Pranger gestellt wurde.

Und eben Hans Essers Chef aus Hannover, Lothar Schindlbeck, stand nun mit anderen „Bild“-Redakteuren vor Gericht: Er erhielt acht Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung und eine Geldbuße von 15 000 Mark, zahlbar an die Drogenhilfe.

Vor dem BGH ging es indessen gar nicht um die Berechtigung der Wallraff-Vorwürfe, auch nicht um Wahrheit oder Unwahrheit, sondern um die Beschaffungsmethoden des Schriftstellers. Springer-Anwälte formulierten denn auch die Frage, ob es künftig erlaubt sein solle, daß sich irgendwer als „Wolf im Schafspelz“ in einen fremden Betrieb einschleiche, die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes gröblich verletze und ungestraft Interna verrate; dann könne keiner mehr ins unreine reden.

Das Oberlandesgericht (OLG) in Hamburg hatte Wallraff die Garten-zwergpassage und die Schilderung der emotionsgeladenen „Bild“-Machart durchgehen lassen, den Abdruck des Konferenzprotokolls und des Manuskript-Faksimiles verboten.

Ebenso wie die Springer-Anwälte hatten die Oberlandesrichter den Protokollabdruck als rechtswidrigen Eingriff in den Kernbereich des Unternehmens gewertet: Äußerungen in einer Konferenz seien „aus der Sicht der Beteiligten ohne jeden Zweifel nicht für die Kenntnis der Öffentlichkeit bestimmt“. Hier werde „das geistige Bild der Zeitung geprägt“.

Ähnlich wie der Hergang einer Redaktionskonferenz gehöre, so das OLG, „die Entstehung eines Zeitschriftenartikels zum engsten Vertrauensbereich der Presse“. Daß ein Verlag „derartige Dokumente vertraulich behandelt wissen“ wolle, könne ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden.

Vor dem Hintergrund dieser hanseatischen Rechtsprechung wirkt das



Schriftsteller Wallraff: Sieger mit falschem Namen

ser in die „Bild“-Redaktion Hannover eingeschlichen und dann ein Buch („Der Aufmacher“) geschrieben — über die Arbeitsmethoden jener Zeitung, die er als „Zentralorgan des Rufmordes“ qualifiziert. Der Springer-Verlag klagte auf Unterlassung.

Klar war, daß der BGH die Wallraff-Methode, unter falschem Namen zu recherchieren, nicht generell von Amts wegen billigen konnte. Abzuwägen blieb mithin, ob und (wenn ja) unter welchen Voraussetzungen das auf solche Weise illegal erworbene Wissen verbreitet werden darf. Oder anders: ob ein überwiegendes öffentliches Informationsbedürfnis den Einbruch in die Vertrauenssphäre kompensieren kann.

Um die Antwort wurde im VI. Senat, wie Eingeweihte zu berichten wissen, bis zum letzten Augenblick hart gekämpft. Das Ergebnis wird auch um-

durch gerichtliche Verbote rund 50 Streitpunkte aus der Rechtswelt geschafft worden waren, ging es in Karlsruhe nur noch um vier Buchteile, die der Springer-Verlag gestrichen haben wollte, um

▷ das Gedächtnisprotokoll einer Routine-Redaktionskonferenz — Wallraff-Text: Der Chef „bestimmt, fragt ab, ohne Gegenrede. Es entsteht die tägliche klebrige Mischung. Halbwahrheit, Fälschung, offene und versteckte Werbung, verlogener Sex und heuchlerisches Crime“;

▷ die Zitierung des Chefreporters, der Esser eine Story über die arbeitslose Jugend ausgedet und statt dessen vorgeschlagen hatte: „Suchen Sie jetzt mal in der Stadt einen der schönsten Gartenzwerge. Der Gartenzweig feiert gerade 100jährigen Geburtstag“;



Wohltuend

Das Hotel Römerbad ist ein Haus mit Stil, mit individuellem Stil. Eine Oase der Ruhe in der Unrast unserer Zeit. Ein Kleinod unter den Hotels, das sich wohlklingend von der Masse abhebt. Ein Ort der gepflegten Lebensart für Menschen, denen Atmosphäre und Exklusivität in den Ferien genauso selbstverständlich sind wie im Alltag.

Das Römerbad muss man erlebt, gelebt haben. Hier werden mehr als Tradition und Ambiente spürbar, ein ganz besondere und zwangloser Charme, dem sich niemand entziehen kann. Und dazu gehört auch, dass Familien sich wohlfühlen.

Alles können, nichts müssen – Ferien in einem Hotel in dieser betörenden Landschaft. Lassen Sie sich ein Angebot machen – ganz auf Sie zugeschnitten.

Ein paar Tage im Römerbad – am besten zwei, drei Mal im Jahr.

**HOTEL
RÖMERBAD**
BADENWEILER

Hotel Römerbad
Familie Fellmann-Lauer
7847 Badenweiler
Telefon 07632-700
Telex 772 933

Gerne schicken wir Ihnen das Römerbad Jahresprogramm 1981 – rufen Sie uns einfach an

Karlsruher Urteil um so sensationeller. Auch der BGH traf allerdings eine differenzierte Güterabwägung. So betonten die Bundesrichter in ihrer Begründung, daß jedes Unternehmen von seinen Mitarbeitern, auch nach dem Ausscheiden, Loyalität und Verschwiegenheit erwarten könne, „da andernfalls eine Betriebsführung auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit nicht möglich“ sei.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist laut BGH jedoch dann eingeschränkt, wenn es — wie im konkreten Fall — um Interna geht, „die einerseits nicht zu den eigentlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören, bei denen aber andererseits gewichtige Interessen der Allgemeinheit fordern, sie zur öffentlichen Diskussion zu stellen“.

Wallraffs Buch beschäftigte sich mit „gewichtigen Mißständen“ bei „Bild“. Wenn sich der Kritiker darauf beschränke, „den redaktionellen Arbeitsbereich transparent zu machen“, ohne „Informanten der Zeitung preiszugeben“, könne er sich auf die im Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit berufen. Der Axel Springer Verlag will gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde einlegen.

Deutschlands höchstes Zivilgericht, das stets vor der Frage steht, ob es „Rechtsfortbildung“ treiben oder „Einzelfallgerechtigkeit“ walten lassen soll, hat jedenfalls kaum mehr als in Sachen Wallraff den konkreten Prozeß entschieden. Ob nämlich skandalöse Mißstände vorliegen, die einen Vertrauensbruch rechtfertigen, muß auch in Zukunft in jedem Einzelfall neu entschieden werden.

In einem Fall à la Watergate, so meinte der Vorsitzende, könne die Flucht in die Öffentlichkeit sogar Pflicht sein: „Doch so schlimm war es wohl nicht.“

BEAMTE

Der Trottel-Paragraph

Innenminister Baum plant eine Reform für den öffentlichen Dienst: Beamte, die nichts leisten, sollen degradiert, Spitzenköpfe belohnt werden.

Der Beamtenminister versucht sich als Beamtenschreck. Allzu schlaffe Staatsdiener, kündigte Gerhart Baum Anfang Januar auf einer Versammlung des Deutschen Beamtenbundes in Bad Kissingen an, müßten munter gemacht werden — mit Hilfe eines neuen Dienstrechts.

Baums Gastgeber Alfred Krause, Chef der mächtigen Beamten-Gewerkschaft, sah das anders. Frostig ließ er den Minister wissen, für solche Maßnahmen bestehe überhaupt kein Anlaß. Ein DGB-Funktionär sagte es drastischer: „Da hat der Baum wieder einen Furz gelassen, und nun soll jeder mal dran riechen.“



Beamten-Lobbyist Schmidt
Widerstand gegen die Reform

Bereits im Februar will der Minister mit Krause und dem für die Beamten zuständigen DGB-Vorstandler Gerhard Schmidt erörtern, welche Opfer den Staatsdienern zuzumuten sind. Allzu sehr brauchen die Lobbyisten freilich nicht um den Besitzstand ihrer Klientel fürchten. Denn bislang ist es ihnen immer gelungen, Vorstöße abzublocken. So scheiterte Baums Vorgänger Werner Maihofer mit seiner Dienstrechtsreform an ihrem Widerstand.

Baum hofft dennoch auf Erfolg. Denn mit seinem Plan liegt er im Trend: In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist die Forderung populär, auch den unkündbaren, gutbezahlten Beamten ein Opfer abzuverlangen.

Ziel des ohnehin dünnen Reformkonzepts ist es, einen „Trottel-Paragraphen“ (Staatssekretär Günter Hartkopf) in das Dienstrecht aufzunehmen. Danach soll es künftig möglich sein, einen Staatsdiener wegen mangelnder Leistung zu degradieren und ihm damit auch die Besoldung zu kürzen. Vorher muß allerdings das bisherige System der Leistungsbewertung im öffentlichen Dienst umgekrempelt werden.

Gegenwärtig beurteilt der direkte Vorgesetzte die Arbeit seiner Untergebenen. Die Note der Chefs fällt in der Regel, so die Erkenntnis von Baum, wohlwollend aus. Im höheren Dienst des Bundes etwa dürfen sich über 90 Prozent der Beamten mit der Zensur „gut“ oder „sehr gut“ schmücken.

Die Milde der Büroleiter hat ihre Gründe. Denn wenn der Chef einen schwachen Mitarbeiter ehrlich einschätzt, sinken die Chancen, ihn in eine andere Abteilung abschieben zu können. Zudem muß der Vorgesetzte damit rechnen, daß der kritisch bewertete